

**Zusammenfassung des Entwurfs der Förderrichtlinien zum
Kommunalinvestitionsprogramm**

Allgemein

- Für Investitionen stehen den Kommunen (im Bundesprogramm mit dem Merkmal „finanzschwach“) insgesamt rd. 1,03 Mrd. € zur Verfügung (Bundes- und Landesprogramm).
- Bundesprogramm insg. 352,5 Mio. € (inkl. 35,37 Mio. € Komplementärfinanzierungsanteil): Die Kommune erbringt den Eigenanteil selbst oder nimmt das Komplementärfinanzierungsdarlehen (10 Jahre Laufzeit) in Anspruch. Die Kommune leistet hierbei die komplette Tilgung, die Zinszahlungen übernimmt das Land.
- Landesprogrammteil „Kommunale Infrastruktur“ insg. 373,22 Mio. € (davon 25 Mio. € für Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge): Darlehen mit 30 Jahren Laufzeit; die Kommunen tilgen 20%, Zinszahlungen erfolgen für 10 Jahre durch das Land, ein Zinszuschuss für weitere 10 Jahre ist möglich.
- Landesprogrammteil „Krankenhäuser“ insg. 77 Mio. € (für bereits festgelegte Krankenhäuser)
- Landesprogrammteil „Wohnraum“ insg. 230 Mio. €: Darlehensprogramm mit 30 Jahren Laufzeit, die Tilgung leistet die Kommune selbst, die Zinsen werden 15 Jahre durch das Land erbracht.

Mittelverteilung

- Im Bundesprogramm muss die Kommune das Merkmal „finanzschwach“ aufweisen. Dies wird durch verschiedene statistische Parameter (bspw. Steuereinnahmekraft, Arbeitslosenzahlen) festgelegt.
- Im Landesprogramm sind alle hessischen Kommunen anspruchsberechtigt. Die Verteilung erfolgt über die Einwohnerzahl und die Steuereinnahmekraft.

Förderbereiche Bundesprogramm:

Grundsätzlich werden maximal 90% einer förderfähigen Maßnahme bezuschusst.

- Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur (vollständig gebühren- oder beitragsfinanzierte Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge ausgenommen)
 - Krankenhäuser
 - Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
 - Städtebau einschl. altersgerechter Umbau und Barriereabbau (auch im Bereich ÖPNV)
 - Informationstechnologie (eher ländliche Regionen)
 - Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen
 - Luftreinhaltung

- Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur
 - Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
 - Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur
 - Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung
 - Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

Förderbereiche Landesprogrammteil „Kommunale Infrastruktur“:

1. Investitionen in Ganztageschulen (Pakt für den Nachmittag)
2. Sonstige Bildungsinfrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
3. Verbesserung der Mobilität, insbesondere
 - ✓ Instandhaltung und Sanierung von Straßen und Fußgängerwegen
 - ✓ Neuerrichtung, Instandhaltung und Sanierung von Radwegen
 - ✓ Verbesserungen im öffentlichen Nahverkehr
 - ✓ Elektromobilität
 - ✓ Herstellung der Barrierefreiheit
4. Breitbandausbau in der Informationstechnologie
5. Sonstige kommunale Infrastrukturinvestitionen (Auffangtatbestand)
6. Pauschalmittel für kleinere Instandhaltungsmaßnahmen (bspw. Anstrich) und Anschaffungen (max. 20% des Förderkontingents)

Förderzeitraum

Bundesprogramm

- Maßnahmen die nach dem 30.06.2015 begonnen wurden (Ausnahmen möglich)
- Vollständige Abnahme der Maßnahme bis zum 31.12.2018
- Vollständige Abrechnung bis zum 31.12.2019

Landesprogramm

- Maßnahmen die nach dem 30.06.2015 begonnen wurden (Ausnahmen möglich)
- Vollständige Abnahme der Maßnahme bis zum 31.12.2020
- Vollständige Abrechnung: nicht benannt, da jedoch der Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme vorgelegt werden muss, bis 30.06.2021

Fördervoraussetzungen und –hinweise für beide Programme:

- Doppelförderungsverbot: eine Kombination der Investitionsförderung aus dem KIP mit anderen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU ist nicht zulässig.
- Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Fördermittel unter Beachtung des Landes-, Bundes- und EU-Ausschreibungs- und Vergaberechts sowie des EU-Beihilferechts verwendet werden.

- Bei Baumaßnahmen sind Anforderungen an die Energieeffizienz, die sich aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) oder dem Erneuerbare-Energie-Wärme-Gesetz ergeben, einzuhalten.
- Bei Neu- bzw. großen Um- und Erweiterungsbauten müssen entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten die Anlagen barrierefrei im Sinne des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes gestaltet werden.
- Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein (Nachhaltigkeit).
- Die Fördermittel können ebenfalls an einen kommunalersetzenen Maßnahmenträger weitergeleitet werden. Kommunalersetzend sind Maßnahmen, bei denen ein nichtkommunaler Träger (Dritter) eine Maßnahme im kommunalen Aufgabenbereich durchführt, wenn er die Aufgabe anstelle der Kommune wahrnimmt.
- U.a. sind Kosten des Grunderwerbs sowie Honorare der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) nach der HOAI nicht förderfähig.
- Straßenanliegerbeiträge mindern als Finanzierungsanteile Dritter die förderfähigen Kosten. Werden von einer Kommune keine Gebühren und Entgelte erhoben, obwohl dies rechtlich zulässig wäre, ist ein pauschaler Abzug i.H.v. 30% der förderfähigen Kosten vorzunehmen.
- Einrichtungen, die durch Gebühren oder Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert (ausgenommen sind Einrichtungen der sozialen Daseinsfürsorge, wie z.B. Kindertagesstätten und Friedhöfe).
- Bei der Prüfung der Maßnahmenanmeldungen findet keine baufachliche Prüfung der Unterlagen statt; bei Baumaßnahmen im Bundesprogramm ist ab einem Betrag von 1 Mio. € die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.
- Die Kommune soll Sicherungs- oder Mängleinbehalte grundsätzlich durch Eigenmittel finanzieren. Die Fördermittel sollen grundsätzlich nicht einbehalten werden, sondern – für den Mängelfall durch eine Bankbürgschaft oder die Bürgschaft eines Kreditversicherers gesichert – zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden.

Vertragsabwicklung, Anmeldeverfahren, Fristen etc.

- Die Finanzierung und Abwicklung der Programme ist der WIBank übertragen. Bewilligungsstelle ist das Hessische Ministerium der Finanzen.
- Die WIBank schließt im Rahmen der Kontingente des Landesprogramms und der Komplementärfinanzierung im Bundesprogramm Darlehensrahmenverträge mit den Kommunen ab. Die Weiterleitung der Finanzhilfen des Bundes wird in einer Zuschussvereinbarung geregelt.
- Die WIBank prüft die Anmeldungen inhaltlich und leitet diese an die Bewilligungsstelle weiter; diese prüft grundsätzlich nur die Einhaltung der Kontingente. Sollte die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet sein oder ist ein Verstoß gegen diese zu befürchten, weist die Bewilligungsstelle über die WIBank die Kommune darauf hin.
- Die Anmeldungen für das Landes- und das Bundesprogramm sollen der WIBank bis zum 30. Juni 2016 übermittelt werden.

Abruf der Fördermittel

Bundesprogramm

- Die Verfahrensweise erfolgt analog dem Landesprogramm. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jedoch erst am 15. des zweiten auf den Abruf folgenden Monats.
- Mit Abruf der Fördermittel versichert die Kommune zusätzlich zu den bereits im Landesprogramm erwähnten Hinweisen, dass die Förderquote des Bundes von maximal 90% der förderfähigen Kosten nicht überschritten wird.
- Die Bundeszuschüsse sowie das Komplementärfinanzierungsdarlehen sind bis spätestens Ende Oktober 2018 abzurufen

Landesprogramm

- Der Abruf einzelner Darlehensbeträge muss spätestens fünf Bankarbeitstage vor Monatsende erfolgen, um eine Auszahlung am 15. des folgenden Monats zu gewährleisten (die WIBank behält sich eine Verschiebung der Auszahlung aus Gründen der Refinanzierung vor).
- Mit Abruf der Fördermittel wird seitens der Kommune versichert, dass mit der Maßnahme begonnen wurde und die abgerufenen Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes erfolgen.

Berichte und Verwendungsnachweise (Bundes- und Landesprogramm)

- Nach Beginn der Maßnahme ist über deren Fortgang zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises zu berichten.
- Der einfache Verwendungsnachweis ist bis spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende der WIBank vorzulegen:
 - Bundesprogramm spätestens zum 30.06.2019
 - Landesprogramm spätestens zum 30.06.2021
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammen zu stellen sind.

Anwendung kommunalrechtlicher Forderungen

- Für alle Darlehensprogramme (Komplementärfinanzierungsdarlehen im Bundesprogramm und Darlehen im Landesprogramm) gilt die Kreditgenehmigung der Aufsichtsbehörde als erteilt und die Kreditaufnahmen als in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- Sollten Maßnahmen, die nicht im Investitionsprogramm des betreffenden Haushaltsjahres aufgenommen sind, die Förderkontingente überschreiten bzw. nicht förderfähige Kosten enthalten, so ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen und für die übersteigenden Beträge eine Kreditgenehmigung bei der Aufsichtsbehörde einzuholen.